

# Algerien

## Update

Silja Weyel unter Mitarbeit von Martina Gerber

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spensenkonto  
PC 30-1085-7

24. April 2007

#### Angaben den Autoren:

Silja Weyel ist Soziologin, war bei IOM tätig und hat mehrere Monate in Tunesien gearbeitet.

Momentan absolviert sie ein Nachdiplomstudium mit Schwerpunkt Migration in England.

Martina Gerber hat Internationale Beziehungen in Genf studiert, ist seit mehreren Jahren im Asyl- und Migrationsbereich aktiv und zurzeit Praktikantin in der SFH-Länderanalyse.

## Impressum

### HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 / 370 75 75  
Fax 031 / 370 75 00  
E-Mail: INFO@ osar.ch  
Internet: www.osar.ch  
PC-Konto: 30-1085-7

### AUTOR

Silja Weyel unter Mitarbeit von Martina Gerber

### SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

### PREIS

Fr. 20.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

### COPYRIGHT

© 2007  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Politische Situation</b> .....	<b>1</b>
2.1	Demokratische Öffnung und Repression durch die Armeeführung .....	1
2.2	Charta für den Frieden und die nationale Versöhnung .....	3
2.3	Parteienlandschaft .....	4
<b>3</b>	<b>Sicherheitslage</b> .....	<b>5</b>
3.1	Allgemeine Situation .....	5
3.2	Terrorismus .....	6
<b>4</b>	<b>Justizsystem</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Menschenrechtslage</b> .....	<b>8</b>
5.1	Allgemeine Situation .....	8
5.2	Gefährdungsprofile .....	9
<b>6</b>	<b>Sozioökonomische Situation</b> .....	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Rückkehr</b> .....	<b>12</b>

## 1 Einleitung

In den 1990er Jahren wurden während des inneralgerischen Konfliktes, der über 200'000 Todesopfer forderte, massive Menschenrechtsverletzungen durch bewaffnete Gruppen, Sicherheitskräfte und vom Staat bewaffneten Milizen verübt, deren Opfer überwiegend aus der Zivilbevölkerung kamen. Gemäss Angaben von *Amnesty International* zogen zehntausende Fälle von Folter, aussergerichtliche Tötungen und «Verschwindenlassen» jener Terrorjahre bis heute keine Ermittlungen nach sich.<sup>1</sup>

Zwar hat in den letzten Jahren das Gewaltaufkommen kontinuierlich abgenommen, doch wurden erneut Hunderte von Menschen durch terroristische Gruppen und staatliche Sicherheitskräfte getötet, unter ihnen zahlreiche Zivilisten. Weiterhin ist die algerische Regierung für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Im Juni 2006 unterzeichnete die Schweiz ein bilaterales Rückübernahmeabkommen mit Algerien das im Januar 2007 von der ausserpolitischen Kommission des Nationalrats mit 9 zu 13 Stimmen nur knapp genehmigt wurde, da keine ausreichenden Garantien in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte gegeben werden konnten.<sup>2</sup>

Das vorliegende Update gibt eine Übersicht über aktuelle Entwicklungen und bietet Hintergrundinformationen zur Einordnung aktueller Gefährdungsprofile.

## 2 Politische Situation

### 2.1 Demokratische Öffnung und Repression durch die Armeeführung

**Nationale Versöhnung.** Um der politischen Situation Herr zu werden, haben sich Algeriens Entscheidungsträger die nationale Versöhnung zum Ziel gesetzt. Dieses «Programm» trifft allerdings bei Menschenrechtsorganisationen auf Kritik, da es unter anderem bestimmt, dass Mitglieder staatlicher Sicherheitskräfte nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Die heutige Situation ist primär vor dem Hintergrund der Ausgrenzung des *Front islamique du salut* (FIS) aus dem politischen System, dem Einfluss der Armeeführung und der Rolle des Militärgeheimdienstes *Département du renseignement et de la sécurité* (DRS) zu sehen.

**Staatsterror und islamistischer Terrorismus.** Seit Algeriens Unabhängigkeit (1962) war das Armeeregime der eigentliche Entscheidungsträger. Die Einheitspartei *Front de libération nationale* FLN war das politische Sprachrohr. Nach dreissig Jahren FLN-Alleinherrschaft wurde mit der Verfassungsänderung von 1989 die Gründung von Parteien zugelassen.

Die ersten freien Parlamentswahlen, bei denen Vertreter von mehr als einer Partei zur Wahl standen, fanden Ende 1991 statt. Die islamistische Partei *Front islamique du salut* (FIS) gewann hierbei im ersten Wahlgang die Mehrheit der Parlamentssitze,

<sup>1</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006;  
AI Jahresbericht 2005, 2006.

<sup>2</sup> NZZ, 19.01.07.

nachdem sie auch schon bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen im Juni 1990 über 50 Prozent der Stimmen erzielt hatte und den FLN damit weit hinter sich liess. Der sich abzeichnende Sieg des FIS wurde durch den Abbruch des Wahlprozesses sowie die Auflösung der Volksversammlung verhindert. Auf Druck des Militärs trat Präsident Bendjedid im Januar 1992 zurück, und die eingesetzte Übergangsregierung rief Anfang Februar den bis heute geltenden landesweiten Ausnahmezustand aus. Im März 1992 wurde der FIS verboten. Diese Ereignisse führte zu einer gewaltsamen Reaktion der Islamisten, die mit terroristischen Attentaten versuchten, ihren Sieg geltend zu machen.<sup>3</sup>

Die Entstehung der bewaffneten Gruppierungen, die mit terroristischen Mitteln für politische Macht auf nationalem Niveau kämpften, ist auf die Annullierung des Wahlsiegs des FIS von 1992 durch die Armeeführung zurückzuführen. Zu diesen Gruppen zählen u.a. die aus dem *Mouvement islamique armé* (MIA) hervorgegangene und als bewaffneter Flügel des FIS geltende *Armée islamique du salut* (AIS)<sup>4</sup>, und der *Gruppe islamique armé* (GIA).<sup>5</sup>

Die Eskalation der terroristischen Gewalt in Algerien war das Resultat politischer Repressionen. Mitglieder staatlicher Sicherheitskräfte terrorisierten die zivile Bevölkerung, in Razzien wurde gegen Anführer, Mitglieder, tatsächliche und vermeintliche FIS-Sympathisanten vorgegangen, willkürliche Verhaftungen waren an der Tagesordnung. Es wurde systematisch gefoltert und es kam zu extralegalen Hinrichtungen und «Verschwindenlassen» von tausenden Personen durch Mitglieder des Militärgeheimdienstes DRS. Ein Teil der angeblich im Namen der GIA ausgeführten terroristischen Aktionen sind den von dem Armeeregime ausgebildeten Gruppen und Milizen zuzuschreiben.<sup>6</sup>

Der DRS unterwanderte seit 1993 bewaffnete Gruppen, um Spaltungen zu provozieren. Der Geheimdienst bildete bewaffnete Gruppen und Milizen aus und schleuste angebliche Deserteure der Armee ein, die Anschläge im Namen der GIA begingen. Daraus entstand eine gegenseitige Überbietung an Verbrechen, Mordanschlägen auf Zivilpersonen, insbesondere Journalisten, Schriftsteller, Frauen und Ausländer. Der Terror des Staates hat den islamistischen Terrorismus hervorgebracht. Für die Machthaber war die Radikalisierung des islamistischen Lagers weniger ein Hindernis, denn bewusstes Ziel ihrer Strategie im In- und Ausland.<sup>7</sup>

**Kontinuität des Armeeregimes?** Seit dem 1992 erzwungenen Rücktritt des damaligen Präsident Bendjedid übte das Militärregime weiterhin starken Einfluss auf den jeweiligen Präsidenten aus.<sup>8</sup> Die dominante Rolle der Armeeführung zeigte sich erneut bei den Präsidentschaftswahlen von 1999, als sich wenige Tage vor den Wahlen alle Kandidaten ausser Bouteflika wegen massiver Unregelmässigkeiten zurückzogen. Bouteflika, der die volle Unterstützung der Armeeführung genoss, wurde schliesslich gemäss offiziellen Angaben mit über 73 Prozent der Stimmen gewählt. Heute wird berichtet, dass sich die Armeeführung schrittweise aus der Politik zurückzieht.<sup>9</sup> Ein Indiz für diese Entwicklung ist die Zurückhaltung der Armeeführungen

<sup>3</sup> US Department of State, Background Note on Algeria, 02.07.

<sup>4</sup> Im Laufe des Jahres 1994 wandelte sich die MIA, welche der Heilsfront näher stand, in die AIS um.

<sup>5</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>6</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>7</sup> Vgl. Algerien-Update, SFH-Infobörse 3/99.

<sup>8</sup> M. Collyer, FMO Country Guide: Algeria.

<sup>9</sup> Auswärtiges Amt, Reise- und Sicherheitshinweise Algerien, Stand 16.4.07.

bei den trotz einiger Unregelmässigkeiten ersten transparenten und demokratischen Präsidentschaftswahlen Algeriens von April 2004. Bouteflika gewann gegen fünf weitere Kandidaten mit über 84 Prozent aller Stimmen. Für seine zweite Amtszeit hat Präsident Bouteflika das Motto der nationalen Versöhnung gewählt. Er kündigte eine umfassende Generalamnestie an, die im September 2005 durch ein Referendum über die **Charta für den Frieden und die nationale Aussöhnung** bestätigt wurde. Momentan wird eine Verfassungsänderung vorbereitet, die Bouteflika 2009 bei den nächsten Präsidentschaftswahlen eine dritte Amtsperiode ermöglichen würde.<sup>10</sup>

**Politischer Einfluss des Militärangeheimdienstes?** Bedenklich ist, dass Bouteflika gleichzeitig Verteidigungsminister und in dieser Position Chef des algerischen Militärangeheimdienstes *Département du renseignement et de la sécurité (DRS)* ist. Dem DRS werden heute wie in den 1990er Jahren schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Über Mission, Grösse, interne Machtverhältnisse und politischen Einfluss des algerischen Geheimdienstes wird tiefes Stillschweigen bewahrt. Kaum dringen Informationen an die Öffentlichkeit.<sup>11</sup>

## 2.2 Charta für den Frieden und die nationale Versöhnung

Im September 2005 wurde das Referendum zur «Charta für den Frieden und die nationale Versöhnung» mit über 97 Prozent aller Stimmen angenommen. Diese sieht eine Teilamnestie und Strafminderungen für Personen vor, welche an terroristischen Taten beteiligt waren und soll einen Schlussstrich unter die gewalttätige Vergangenheit des Landes ziehen.<sup>12</sup> Die Charta stellt Entschädigungszahlungen und soziale Unterstützung für Angehörige von Terroropfern und Verschwundenen in Aussicht.<sup>13</sup> Zudem bestreitet sie, dass staatliche Sicherheitskräfte an schweren und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren.<sup>14</sup> Die Charta bildet die Grundlage für weit reichende Amnestiegesetze, welche im Februar 2006 erlassen wurden. Problematisch ist die intransparente Umsetzung der Charta. Es liegen nur wenige Informationen über die praktische Handhabung vor, insbesondere darüber, warum und welche Personen von Straffreiheit profitieren. Es besteht Anlass zur Sorge, dass hier Willkür herrscht. Zudem hat die Regierung bisher keine Liste mit den Namen derjenigen veröffentlicht, die amnestiert werden oder denen Freiheit von Strafverfolgung gewährt wird.<sup>15</sup> Insbesondere ist auf Artikel 45 und 46 hinzuweisen. Artikel 45 sieht vor, dass Mitglieder des Geheimdienstes nicht strafrechtlich verfolgt werden.<sup>16</sup> Artikel 46 stellt öffentliche Kritik am Verhalten von Staatsangestellten mit bis zu fünf Jahren Haft unter Strafe, (bzw. 10 Jahre im Fall eines zweiten Vergehens).<sup>17</sup> Damit wurde die Verantwortung der Sicherheitskräfte und von dem vom

<sup>10</sup> Auswärtiges Amt, Reise- und Sicherheitshinweise Algerien, Stand 16.4.07.

<sup>11</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>12</sup> Algeria-Watch, Die algerische Opposition hatte zum Boykott aufgerufen und spricht von Wahlbetrug, Infomappe 33.

<sup>13</sup> Algeria-Watch, Infomappe 33.

<sup>14</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>15</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>16</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>17</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006;

Die Erlasse weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorgesehenen Massnahmen und Amnestien nicht für Personen gelten, die in Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten gebracht werden, die nicht gegen Algerien oder algerische Interessen gerichtet waren.

Nach Angaben der algerischen Regierung wurden infolge des neuen «Gesetzes zur nationalen Versöhnung» etwa 2000 Personen aus der Haft entlassen. Unter den entlassenen Personen waren Anführer bewaffneter Gruppen, welche seit mehreren Jahren inhaftiert waren, sowie Personen, die

Staat bewaffneten Milizen für schwere Verbrechen geleugnet. Somit wurde systematische Straflosigkeit verordnet, obwohl umfassendes Beweismaterial darauf hindeutet, dass Tausende Fälle von Folterungen, extralegalen Hinrichtungen und «Verschwindenlassen» staatlichen Akteuren zuzuschreiben ist. Ein zeitlicher Rahmen für die vorgesehenen Massnahmen ist nicht vorgesehen und es bestehen daher Bedenken, dass der Erlass Straffreiheit auch für Verbrechen ermöglicht, die von staatlichen Sicherheitskräften nach Inkrafttreten des Erlasses verübt werden.<sup>18</sup>

Algerien hat im Frühjahr 2006 die zweite Amnestie (die erste im Juli 1999, abgesehen von einer Begnadigung des Präsidenten für über 18'000 Kleinkriminelle zwischen April 2004 und Juli 2005) seit Amtsantritt von Präsident Bouteflika im Jahre 1999 erlassen. Die Amnestie-Möglichkeit bestand für sechs Monate und wurde unter anderem für inhaftierte und flüchtige frühere islamistische Militante - auch für frühere FIS-Mitglieder - erlassen. Die Amnestie war nur möglich für Personen, die nicht für Massaker, Vergewaltigungen oder Bombenanschläge auf öffentliche Plätze verantwortlich waren.<sup>19</sup> Nach der ersten Amnestie (gültig von Juli 1999 bis Januar 2000) wurden Fälle bekannt, wo - trotz Regelungen des «Gesetzes der Nationalen Eintracht» - Personen, die sich den Behörden gestellt hatten und denen Straffreiheit gewährt wurde, festgenommen und in verlängerter geheimer Haft gehalten wurden.<sup>20</sup> Derzeit liegen uns keine Informationen vor, welche diese Praxis auch nach dem Erlass der zweiten Amnestie bestätigen.<sup>21</sup>

## 2.3 Parteienlandschaft

Politische Parteien müssen in Algerien vom Innenminister bewilligt werden und gemäss Artikel 42 dürfen sie sich nicht auf eine religiöse, sprachliche, ethnische, geschlechtliche, berufliche oder regionale Basis stützen. Die politischen Parteien Algeriens spiegeln **drei Hauptrichtungen** wieder: Pro-Regierungsparteien; Parteien im Parlament, die sich gegen die Regierung stellen, aber das Regime unterstützen; schlussendlich die Oppositionsparteien, die sich gegen die Regierung und das Regime stellen. Die Opposition hat Beobachtern zufolge keinen ausgeprägten Spielraum. Ordnet sie sich der Regierung unter, so wird ihr die Teilnahme an der Macht angeboten, andernfalls wird sie unterdrückt.<sup>22</sup>

### Pro-Regierungsparteien

- FLN** *Front de libération nationale*, aus dem Befreiungskampf hervorgegangene ehemalige Einheitspartei;
- RND** *Rassemblement national démocratique*, 1997 von progressiven Mitgliedern des FLN als Regierungspartei gegründet. Der RND steht dem Präsidenten nahe und sieht sich ideologisch in der Nähe europäischer Sozialdemokraten.

---

terroristischer Aktivitäten verdächtigt wurden, welche in geheimer Haft gehalten und gefoltert worden waren.

<sup>18</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>19</sup> BBC, Algeria frees Islamic militants, 04.03.06, Quelle: [news.bbc.co.uk/2/hi/africa/4801318.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/4801318.stm);

BBC, Islamist leader freed in Algeria, 13.03.06, Quelle: [news.bbc.co.uk/2/hi/africa/4775286.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/4775286.stm).

<sup>20</sup> Amnesty International, Verwaltungsstreitverfahren einer algerischen Staatsangehörigen, 16.07.02, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/mk512\\_2258alg.doc](http://www.ecoi.net/file_upload/mk512_2258alg.doc).

<sup>21</sup> Vgl. Auskunft der SFH Länderanalyse, Algerien, 17.11.06.

<sup>22</sup> Algeria Watch, Eine Lüge namens Versöhnung, 2006, Quelle: [www.algeria-watch.org/de/analyse/mellah\\_versoehnung.htm](http://www.algeria-watch.org/de/analyse/mellah_versoehnung.htm).

## Parteien im Parlament, die sich gegen die Regierung stellen, aber das Regime unterstützen

<b>Ettahadi</b>	<b>Kommunistische Kaderpartei;</b>
<b>ME</b>	<b>Mouvement Ennahda</b> , früher unter dem Namen <i>Mouvement de la Renaissance islamique</i> bekannt. Nachdem 1997 ein neues Parteiengesetz erlassen wurde, das die Verwendung der Religion für politische Zwecke verbietet, nennt sich die Partei nun Hakarat Ennahda (Mouvement de la renaissance);
<b>MSP</b>	<b>Mouvement de la Société pour la Paix</b> , ex-Hamas, gemässigt-islamisch;
<b>PRA</b>	<b>Parti du Renouveau Algérien</b> , reformorientiert;
<b>RCD</b>	<b>Rassemblement pour la culture et la démocratie</b> , Berberpartei.

## Oppositionsparteien

<b>FFS</b>	<b>Front des forces socialistes</b> , Berberpartei;
<b>FNA</b>	<b>Front National Algérien</b> , islamistisch;
<b>MEN</b>	<b>Mouvement de l'Entente Nationale</b> , diverse Orientierungen ;
<b>MRN</b>	<b>Mouvement de la Réforme Nationale</b> , islamistisch;
<b>PT</b>	<b>Parti des Travailleurs</b> , trotzkistisch.

Die nächsten Parlamentswahlen sind für den 17. Mai 2007 angekündigt. Der **Front islamique du salut (FIS)** bleibt weiterhin verboten.<sup>23</sup>

## 3 Sicherheitslage

### 3.1 Allgemeine Situation

**Ausnahmestand.** Der in 1992 von der algerischen Regierung verhängte Ausnahmezustand ist weiterhin in Kraft. Seither sind sowohl Versammlungs- und Meinungsfreiheit als auch das Recht politischer Parteien und Nichtregierungsorganisationen zu gründen massiv eingeschränkt.<sup>24</sup> Seit der Wahl Bouteflikas 1999 hat sich die Sicherheitslage grundsätzlich verbessert und die Anzahl der jährlich getöteten Personen ist zurückgegangen. Während 2003 noch 1162 Personen umkamen, wurden 2006 nach offiziellen Angaben 323 Personen getötet.<sup>25</sup>

**Protestbewegungen der Berber.** Ende April 2001 kam es zu gewaltsamen Ausschreitungen der Berber in der Region Kabylei. Letztere forderten unter anderem die offizielle Anerkennung ihrer Sprache. Im April 2002 hatte das Parlament mit einer Verfassungsänderung die berberische Sprache (Mazirisch oder Tamazight) zur zweiten Landessprache erhoben. Wirtschaftliche und soziale Benachteiligung sind die Hauptgründe für die Ausschreitungen. Seit der Wiederwahl Bouteflikas im April 2004

<sup>23</sup> Auswärtiges Amt, Reise- und Sicherheitshinweise Algerien, Stand 16.4.07.

<sup>24</sup> US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2006.

<sup>25</sup> US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2006.

hat sich die Lage deutlich beruhigt. Mit den im November 2005 durchgeführten Nachwahlen zu Kommunal- und Regionalparlamenten in der Kabylei wurde eine wichtige Forderung der Protestbewegung erfüllt.<sup>26</sup>

**Terroristische Aktivitäten** stellen weiterhin vor allem in südlichen Landesteilen ein Problem dar. Anschläge richten sich vor allem gegen Sicherheitskräfte, seit Ende 2006 auch gegen ausländische Staatsangehörige, die im Ölgeschäft oder multinationalen Firmen tätig sind. Ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht weiterhin ausserhalb grosser Städte und abseits grosser Verbindungsstraßen, insbesondere in der Kabylei. In letzter Zeit gibt es vermehrt auch im Norden Algeriens Anschläge. Nach den zwei Selbstmordanschlägen in Algier am 11. April dieses Jahres, bei denen mindestens 30 Menschen getötet und über 200 verletzt wurden, muss auch in der Hauptstadt von einer erhöhten Gefährdung durch terroristische Attentate ausgegangen werden.<sup>27</sup>

**Westsahara.** Die Beziehungen Algeriens zu Marokko sind aufgrund der Lage in der Westsahara angespannt. Algerien lehnt die marokkanische Verwaltung der Westsahara ab und beide Länder beschuldigen sich gegenseitig des Waffenschmuggels an der Grenze und der Gewährung von Unterschlupf für bewaffnete Kämpfer. Algerien unterstützt die sich im Exil befindende *Sahrawi Polisario Front*, die die Unabhängigkeit der Westsahara von Marokko fordert und 1976 die Freie Arabische Demokratische Republik Sahrawi ausgerufen hatte.<sup>28</sup>

### 3.2 Terrorismus

Algerien zählt zu den wichtigen Verbündeten der USA im «Kampf gegen den Terror» und kooperiert mit den USA im Zusammenhang mit der *Trans-Sahara Counter Terrorism Initiative* (TSCTI). Die USA unterstützen umgekehrt den algerischen Sicherheitsdienst, um Terrorismus in der Sahararegion zu bekämpfen. Auch die Europäische Union kooperiert mit Algerien im Bereich Terrorismusbekämpfung und lässt Algerien dabei als einem von zwei Prioritätsländern Unterstützung zukommen.<sup>29</sup> Die internationale Menschenrechtskritik, die an Algerien herangetragen wurde, hat die Regierung mit dem Verweis auf terroristische Gefahren abgewiesen, da bewaffnete algerische Gruppen dem Terrornetzwerk Kaida nahe stünden.<sup>30</sup>

Die heute bedeutendste militante Gruppe Algeriens, der ***Groupe salafiste pour la prédication et le combat (GSPC)***, benannte sich im Januar 2007 in ***Organisation al-Qaïda au Maghreb islamique*** um. Ihr werden die meisten der Anschläge zugeordnet. Der GSPC war Ende der 1990er Jahre entstanden, als der blindwütige Terror der GIA mehr und mehr auf Ablehnung stiess. Der GSPC ist eine Abspaltung vom GIA, der nur gegen staatliche Institutionen kämpfte. Terroraktionen richteten sich gegen Sicherheitspersonal, Infrastruktur und seit Ende 2006 auch gezielt gegen Ausländer, die im Ölgeschäft arbeiten. Nachdem sich islamistische Terroristen zunächst auf Algerien beschränkt hatten, griffen sie auf die Nachbarländer in Nordafrika und der Sahelzone über, wo sie auch Kämpfer rekrutierten. Seit Oktober 2003 gilt

<sup>26</sup> US Department of State, Background Note on Algeria, <http://www.state.gov/r/pa/ei/bgn/8005.htm>.

<sup>27</sup> Auswärtiges Amt, Reise- und Sicherheitshinweise Algerien, Stand 16.4.07;

US Department of State, Background Note on Algeria, <http://www.state.gov/r/pa/ei/bgn/8005.htm>.

<sup>28</sup> CIA Factbook, Quelle: [www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/ag.html](http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/ag.html).

<sup>29</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>30</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

der GSPC als erste Terrorgruppe, die sich als regionale Unterorganisation der Kaida bezeichnete.<sup>31</sup>

Unklar bleibt, in welchem Umfang die Islamisten als einheitliche Organisation handeln. Geheimdienste halten es für unwahrscheinlich, dass der verbliebene Kaida-Kern der GSPC-Nachfolgeorganisation **Organisation al-Qaïda au Maghreb islamique** Geld oder operative Anweisungen zukommen lässt. Umgekehrt dient die grösste Terrorgruppe Algeriens als Rekrutierungsbasis für den globalen Jihad. Ein Grossteil der ausländischen Kämpfer im Irak soll derzeit algerischer Herkunft sein. Zu Gesinnungsgenossen in anderen Maghrebstaaten sollen ebenfalls Beziehungen bestehen.<sup>32</sup>

## 4 Justizsystem

Im algerischen Justizsystem existieren französisches und islamisches Recht nebeneinander. Es besteht aus einem Zivilgerichtswesen und den Militärgerichten. Problematisch sind neben der Politisierung des Justizsystems auch die Rechtsprechung bei Terrorismus-Verdächtigen und die Justizkorruption.

**Zivilgerichte** sind für Zivilpersonen zuständig, deren Vergehen nicht mit Sicherheitsfragen oder Terrorismus in Zusammenhang gebracht werden. Ordentliche Strafgerichte können über Straftaten richten, die die örtliche Sicherheit betreffen.<sup>33</sup>

**Militärgerichte** in Oran, Blida, Constatine und Bechtar sind für Militär- und Zivilpersonen zuständig, deren Vergehen sich auf die Staatssicherheit, Staatsverrat, Spionage und andere sicherheitsspezifische Taten beziehen. Jedes dieser Sondertribunale besteht aus drei zivilen Richtern und zwei Militärrichtern. Der Gerichtspräsident ist stets ein ziviler Richter. Allerdings hat der Oberrichter immer ein Militärangehöriger zu sein. Über die Zulassung des Verteidigers und über die Frage, ob der Prozess der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, entscheidet das Militärgericht. Rekurse werden direkt an den Obersten Gerichtshof geleitet. Bisher sind keine Informationen über den Verlauf der Prozesse in den Militärgerichten an die Öffentlichkeit gedrungen.<sup>34</sup>

**Politisierung der Gerichtsbarkeit.** Die Verfassung sieht eine Gewaltentrennung vor. Die Regierung beeinflusst aber Gerichtsurteile und unterläuft die Unabhängigkeit des Justizsystems. Auch das per Gesetz vorgesehene Recht auf ein faires, unverzügliches und öffentliches Verfahren wird nicht immer gewährleistet und anstehende Prozesse werden teilweise verweigert. Verteidigern wird in einigen Fällen keine Einsicht in relevante Beweise gewährt.<sup>35</sup> 2005 wurde ein Richter von einer Anhörung ausgeschlossen, nachdem er die Politisierung der Justiz kritisiert und die Meinung vertreten hatte, das Justizsystem diene den Interessen einer politischen Partei.<sup>36</sup>

<sup>31</sup> US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2006.

<sup>32</sup> NZZ, 14.04.07.

<sup>33</sup> US State Department, Country Reports on Human Rights Practices 2006.

<sup>34</sup> US State Department, Country Reports on Human Rights Practices 2006.

<sup>35</sup> US State Department, Country Reports on Human Rights Practices 2006.

<sup>36</sup> US State Department, Country Reports on Human Rights Practices 2006.

**Willkürliche Rechtsprechung im Kampf gegen den Terrorismus.** Gemäss *Amnesty International* spielt der algerische Militärgesamtdienst DRS eine beachtliche Rolle bei Ermittlungen gegen Verdächtige und deren Anhörungen, die zumeist in geheimen Haftzentren stattfinden. In den letzten Jahren sollen die meisten Terrorismus-Verdächtigen ins Haftzentrum Antar in Alger verlegt worden sein, das seit den 1990er Jahren dem Kommando des DRS untersteht. Die Familien der Gefangenen werden im Allgemeinen nicht über den Verbleib ihrer Angehörigen informiert.<sup>37</sup> Hinweisen über Folter und Misshandlungen durch den DRS sowie Verstössen gegen den Polizeigewahrsam geht die algerische Justiz häufig nicht nach. Zudem werden Aussagen, die unter Folter oder nach Misshandlungen gemacht werden, regelmässig für eine Verurteilung vor Gericht herangezogen.<sup>38</sup> Das algerische Gesetz bedient sich einer weiten Terrorismus-Definition, weshalb die friedliche Ausübung bestimmter ziviler und politischer Rechte zu Verhaftungen führen und die Verteidigung von Terrorismus-Verdächtigen durch Anwälte und Menschenrechtsaktivisten kriminalisiert oder als terroristischer Akt eingestuft werden kann.<sup>39</sup>

**Justizkorruption** stellt weiterhin ein Problem dar. Erst im August 2005 wurde von der Regierung ein Programm initiiert, um Justizkorruption zu bekämpfen. Ein nationaler Rat wurde eingeführt, der die Unabhängigkeit der Richter zu prüfen hat. 2006 belegt Algerien auf dem Korruptionsindex von *Transparency International* Platz 84 von 163 aufgeführten Ländern.<sup>40</sup>

## 5 Menschenrechtslage

### 5.1 Allgemeine Situation

Algerien ist Mitglied im neu gegründeten UN-Menschenrechtsrat und ist den wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen beigetreten. Die Anzahl schwerer Menschenrechtsverletzungen in Algerien hat mit dem Rückgang des Terrorismus seit Ende der 1990er Jahre schrittweise abgenommen. Weiterhin wird die Regierung aber für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht. Die Regierung sieht weiterhin davon ab das Schicksal und den Verbleib mehrerer tausend Algerier, die in den letzten Jahren «verschwunden» waren, aufzuklären.

Obschon Berichte über Folter und Misshandlungen in Polizeihaft im Allgemeinen zurückgegangen sind, kommt es im Rahmen von Anti-Terrorismus-Aktionen weiterhin zu massiven Menschenrechtsverletzungen durch den Militärgesamtdienst DRS. Der DRS ist auf Verhöre von Personen spezialisiert, von denen angenommen wird, dass sie über Informationen terroristischer Gruppen und ihrer Aktivitäten im In- oder Ausland verfügen. Personen, die vom DRS festgehalten werden, befinden sich häufig in geheimer Haft. Oftmals wird ihnen jeglicher Kontakt zur Aussenwelt verwehrt, ihren Angehörigen wird der Aufenthaltsort nicht genannt. Verdächtige werden ohne anwaltliche Unterstützung vor Gericht geführt. Den Gefangenen wird in der Untersu-

<sup>37</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>38</sup> AI 2006, Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>39</sup> AI 2006, Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>40</sup> Transparency International Corruption Perceptions Index 2006.

chungshaft des DRS keine medizinische Hilfe gewährt und auch vor der Entlassung findet keine medizinische Untersuchung statt.<sup>41</sup>

Menschenrechtsprobleme gibt es vor allem in folgenden Bereichen: Gewalt und soziale Diskriminierung gegen Frauen, Einschränkung der Presse-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit, Menschenhandel ist nicht gesetzlich verboten, willkürliche Festnahmen und geheime Verwahrungen, unzulässige Dauer der Untersuchungshaft, Straflosigkeit für Staatsangestellte, Verweigerung fairer, unverzüglicher und öffentlicher Verfahren, staatliche Intransparenz und Justizkorruption.<sup>42</sup>

## 5.2 Gefährdungsprofile

**Personen, denen terroristische Akte oder die Mitgliedschaft in terroristischen oder militanten islamistischen Organisationen zur Last gelegt werden**, müssen mit Folter und Misshandlungen rechnen – vor allem wenn die Personen in die Hände des Militärgeheimdienstes DRS geraten. Folterungen werden begünstigt durch die Praxis geheimer und unbestätigter Inhaftierungen.<sup>43</sup> Personen müssen weiterhin bei Rückkehr mit staatlicher Verfolgung rechnen, wenn:

- die militante islamistische Organisation weiterhin existiert, illegal ist und als terroristische Organisation eingestuft wird.
- diese eine höhere Funktion innehatten oder ihnen eine höhere Funktion zugeschrieben wird.
- diese für Massaker, Vergewaltigungen oder Bombenanschläge auf öffentliche Plätze verantwortlich gemacht werden.<sup>44</sup>

**Personen, über die Informationen von ausländischen Geheimdiensten vorliegen**, sind gefährdet, nach ihrer Rückkehr oder bei Besuchen verhaftet zu werden. In einigen Fällen wurden Festnahmen ohne Haftbefehl ausgeführt. Haftbedingungen für solche Personen gleichen den oben beschriebenen.<sup>45</sup> Einige Personen, die im Rahmen der Amnestiegesetze von 2006 aus der Haft entlassen worden waren, wurden zu einem späteren Zeitpunkt wieder festgenommen, vermutlich aufgrund von Hinweisen ausländischer Regierungen darüber, dass die betroffenen Personen in terroristische Aktivitäten im Ausland verwickelt waren.<sup>46</sup>

**Personen, die von anderen Ländern als Sicherheitsrisiko eingestuft und nach Algerien abgeschoben werden**, laufen Gefahr, nach ihrer Ankunft in Algerien verhaftet und vom DRS an geheimen Orten gefangen gehalten und gefoltert zu werden (Elektroschocks und Chiffonmethode). In einigen Fällen waren Personen in ihrer Abwesenheit verurteilt worden und nach ihrer Ankunft direkt in die Hände des DRS übergeben worden. Obgleich das algerische Gesetz in solchen Fällen vorsieht, dass betreffende Personen zunächst in Schutzhaft genommen, dem Staatsanwalt vorge-

<sup>41</sup> AI 2006, Unrestrained Powers, S. 34, MDE 28/004/2006;  
US State Department, Country Reports on Human Rights Practices 2006.  
<sup>42</sup> US State Department, Country Reports on Human Rights Practices 2006.  
<sup>43</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.  
<sup>44</sup> Vgl. Auskunft der SFH Länderanalyse, Algerien, 17.11.06.  
<sup>45</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.  
<sup>46</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

führt werden und die Gelegenheit erhalten, Berufung einzulegen, wurden Festnahmen durch den DRS in einigen Fällen direkt auf der Rollbahn des Flughafens vorgenommen, ohne dass die Grenzpolizei über das Eintreffen der Person im Land unterrichtet wurde.<sup>47</sup>

**Im Menschenrechtsbereich tätige Rechtsanwälte** werden eingeschüchtert und laufen Gefahr, vor Gericht gebracht und inhaftiert zu werden. Ihnen wird vorgeworfen, ihren inhaftierten Mandanten ohne Erlaubnis Gegenstände mitgebracht zu haben. Ihnen droht Haft von bis zu fünf Jahren und Berufsverbot während der Zeit des Prozesses.<sup>48</sup>

**Personen, die Menschenrechtsverletzungen öffentlich machen** möchten, sind durch die in Folge des Referendums verabschiedeten Gesetze bedroht. Artikel 46 stellt öffentliche Kritik am Verhalten von Staatsangestellten mit bis zu fünf Jahren Haft unter Strafe beziehungsweise zehn Jahre im Fall eines zweiten Vergehens.<sup>49</sup>

**Opfer oder Familien von Opfern staatlicher Verbrechen** können dadurch eingeschüchtert werden, Beschwerden über momentane Verbrechen vorzubringen.<sup>50</sup>

**Gewerkschafter und MenschenrechtsaktivistInnen** werden oft daran gehindert, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen. **MenschenrechtsaktivistInnen** laufen Gefahr inhaftiert zu werden. **DemonstrantInnen** müssen damit rechnen, verhaftet, misshandelt und bedroht zu werden.<sup>51</sup> Nach Protestkundgebungen festgenommene Personen sind in der Haft gefoltert oder misshandelt worden. Die meisten der von Menschenrechtsorganisationen erhobenen Vorwürfe zogen keinerlei Ermittlungen nach sich.<sup>52</sup>

Gegen **Journalisten und Herausgeber von Zeitungen**, welche über Korruptionsvorwürfe berichten oder Vertreter des Staates und der Sicherheitskräfte öffentlich kritisieren, wird Verleumdungsklage erhoben. Sie laufen Gefahr, inhaftiert zu werden oder Bewährungs- oder Geldstrafen zu erhalten.<sup>53</sup> Auch Journalisten, die Urheber von gegen das Staatsoberhaupt gerichteten Karikaturen sind, drohen Bewährungs- oder Geldstrafen.<sup>54</sup> Mehrere unabhängige algerische Zeitungen wurden unter anderem mit der Begründung geschlossen, sie schuldeten staatseigenen Druckereien Geld.

**Angehörige von verschwundenen Personen**, welche gegen die «Charta für den Frieden und die nationale Versöhnung» protestieren, werden von Behörden unter Druck gesetzt. Demonstrationen der Angehörigen werden häufig gewaltsam aufgelöst und Teilnehmer teilweise von den Sicherheitskräften vorgeladen. Ihnen wird mit Gerichtsverfahren gedroht für den Fall, dass weiterhin Proteste stattfinden.<sup>55</sup> Familienangehörige von verschwundenen Personen, die ihren Anspruch auf finanzielle

<sup>47</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006: (Manche wurden von Sicherheitsbeamten aus dem abschiebenden Land begleitet und direkt in die Hände des DRS übergeben).

<sup>48</sup> AI Index: MDE 28/003/2007.

<sup>49</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>50</sup> AI Unrestrained Powers, MDE 28/004/2006.

<sup>51</sup> AI Jahresbericht Algerien 2005.

<sup>52</sup> US Department of State, Background Note on Algeria, <http://www.state.gov/r/pa/ei/bgn/8005.htm>.

<sup>53</sup> AI Jahresbericht 2005, 2006.

<sup>54</sup> AI Jahresbericht 2004.

<sup>55</sup> AI Jahresbericht Algerien 2006.

Hilfe geltend machen, werden teilweise gezwungen schriftlich zu bestätigen, ihr verschwundener Angehöriger sei ein Terrorist.<sup>56</sup>

**Stellung der Frauen.** Obgleich im Februar 2006 Änderungen im Familien- und Staatsbürgerschaftsrechts vorgenommen wurden, welche die rechtliche Lage der Frauen in einigen Punkten verbesserte,<sup>57</sup> entspricht der rechtliche Status von Frauen nicht dem der Männer.<sup>58</sup> Obdachlosigkeit von geschiedenen Frauen und deren Kindern wird als wachsendes Problem angesehen.<sup>59</sup> Frauen, welche Opfer von sexueller Gewalt werden, sind starkem sozialen Druck ausgesetzt und erstatten häufig keine Anzeige.<sup>60</sup>

**Homosexualität** ist in Algerien wie auch in anderen nordafrikanischen Ländern ein Tabuthema. Nur wenige homosexuelle Personen bekennen öffentlich ihre sexuelle Orientierung, da sie mit Schikanen durch die Sicherheitskräfte sowie der Gesellschaft allgemein rechnen können. Artikel 338 des algerischen Strafgesetzes verbietet homosexuelle Handlungen und sieht Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie Geldstrafen von 500 bis zu 10'000 Dinar (von etwa 5 bis zu 110 Euro) vor.<sup>61</sup>

Für **Christen** ist es zunehmend schwer, ihren Glauben in Algerien auszuleben. Im August 2006 trat ein Gesetz in Kraft, welches Missionierungsversuche unter Strafe stellt und die Anstiftung von Muslimen zum Übertritt zu einem anderen Glauben mit bis zu fünf Jahren Haft ahndet.<sup>62</sup>

## 6 Sozioökonomische Situation

Algerien ist mit seinem jährlichen BSP von 113,6 Milliarden US-Dollar (2006) eines der Reichsten Länder Afrikas.<sup>63</sup> Dies ist dem Anstieg der Preise in der Öl- und Gasindustrie weltweit und der algerischen Produktion in diesem Wirtschaftszweig zuzuschreiben.

**Arbeitslosigkeit, rudimentäres Gesundheitswesen und Wohnungsnot.** Trotz des Petrodollarsegens bleibt das Alltagsleben für viele Menschen schwierig. Es mangelt an Wasser, Strom, Kanalisation und Strassen. Besonders problematisch sind Wohnraumangel, die Qualität der medizinischen Versorgung und die Arbeitslosigkeit. Aufgrund der Migration aus ländlichen Gegenden in die ärmeren Quartiere der Städte haben sozioökonomischen Probleme in den Städten zugenommen. Laut den Angaben des UNDP hat Algerien eine der höchsten Raten der Bewohner pro Wohnein-

<sup>56</sup> Algeria Watch, Eine Lüge namens Versöhnung, 2006, Quelle: [www.algeria-watch.org/de/analyse/mellah\\_verseohnung.htm](http://www.algeria-watch.org/de/analyse/mellah_verseohnung.htm).

<sup>57</sup> z.B. Recht auf Scheidung, Übertragung der eigenen Nationalität auf die Kinder, gleiches gesetzliches Mindestheiratsalter.

<sup>58</sup> Aufgrund der Sharia erben Frauen einen kleineren Anteil als Männer, State Department, Country Reports on Human Rights Practices 2006.

<sup>59</sup> AI, Jahresbericht Algerien 2006.

<sup>60</sup> US State Department, Country Reports on Human Rights Practices 2006.

<sup>61</sup> UK Home Office, Country Report Algeria 2006.

<sup>62</sup> Menschenrechte (4) 2006.

<sup>63</sup> Die staatlichen Devisenreserven liegen heute bei 80 Milliarden US-Dollar und die externe Verschuldung (4,7 Milliarden US-Dollar Ende 2006 gegenüber 17,5 Milliarden 2005) stellt kein Problem mehr dar.

heit. Nach offiziellen Angaben fehlen in Algerien etwa 1,5 Millionen Wohneinheiten.<sup>64</sup> Die algerische Regierung bietet zwar kostenlose medizinische Versorgung an, diese ist aber eher rudimentär. 2004 wurde eine Verbesserung der medizinischen Versorgung und der Zustände der Krankenhäuser bis 2010 beschlossen. Angestrebt ist eine Verbesserung der Versorgung in der ländlichen Gegend, insbesondere im Süden des Landes.<sup>65</sup> Der monatliche Mindestlohn von 10'000 Dinar (etwa 140 US-Dollar) reicht nicht zur Sicherung eines einfachen Lebensstandards einer Arbeiterfamilie aus.<sup>66</sup>

## 7 Rückkehr

**Rückkehrprogramm.** Das Bundesamt für Migration (BFM) hat im Einvernehmen mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ein Rückkehrhilfeprogramm für die Region Maghreb (Algerien, Tunesien, Marokko, Libyen und Mauretanien) lanciert. Das Programm läuft vom 1. November 2005 bis zum 31. Oktober 2007.<sup>67</sup>

**Rückübernahmeabkommen.** Im Juni 2006 wurde ein bilaterales Rückübernahmeabkommen mit Algerien unterzeichnet<sup>68</sup> und im Januar 2007 von der ausserpolitischen Kommission des Nationalrats genehmigt. Das Abkommen ist das erste seiner Art mit einem Maghrebstaat und legt Verfahren und zuständige Behörden im Fall einer Abschiebung fest. Die Entscheidung im Nationalrat fiel mit 9 zu 13 Stimmen knapp aus, da einige Beteiligte in dem Abkommen keine ausreichenden Garantien in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte gegeben sahen.<sup>69</sup>

**Behördenpraxis.** Ende März 2007 befanden sich 656 algerische Staatsanhörige in der Schweiz im Asylprozess. Davon hatten 113 Personen eine vorläufige Aufnahme. 335 Personen im Vollzugsprozess wurden unter Papierbeschaffung vermerkt. Die Anzahl der Asylgesuche von algerischen Personen hat in den letzten Jahren beständig abgenommen. Während 2002 noch knapp über 1000 Personen ein Asylgesuch stellten, lag die Zahl 2006 bei 161.<sup>70</sup>

**Dokumente.** Identitätskarte und/oder Pass werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden der Provinz (*Wilaya*) oder in Ausnahmefällen des Bezirks (*Daira*) ausgestellt. Im Ausland können algerische Vertretungen nur dann neue Identitäts-

<sup>64</sup> US Department of State, Background Note: Algeria, Quelle: [www.state.gov/r/pa/ei/bgn/8005.htm](http://www.state.gov/r/pa/ei/bgn/8005.htm).

<sup>65</sup> UK Home Office, Country Report Algeria 2006.

<sup>66</sup> US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2006.

<sup>67</sup> Bundesamt für Migration BFM, Quelle: [www.bfm.admin.ch/fileadmin/user\\_upload/Themen\\_deutsch/Asyl/RKBs/Maghreb-KS-d-01.11.05\\_01.pdf](http://www.bfm.admin.ch/fileadmin/user_upload/Themen_deutsch/Asyl/RKBs/Maghreb-KS-d-01.11.05_01.pdf).

<sup>68</sup> BFM, Abkommen zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über den Personenverkehr, 03.06.06, Quelle: [www.bfm.admin.ch/fileadmin/user\\_upload/Themen\\_deutsch/Rechtsgrundlagen/Rechtsquellen/Rueckuebernahmeabkommen/algerien\\_d.pdf](http://www.bfm.admin.ch/fileadmin/user_upload/Themen_deutsch/Rechtsgrundlagen/Rechtsquellen/Rueckuebernahmeabkommen/algerien_d.pdf).

<sup>69</sup> NZZ vom 19.01.07.

<sup>70</sup> BFM Asylstatistik 2006, Quelle: [www.bfm.admin.ch/fileadmin/user\\_upload/Themen\\_deutsch/Statistik/Jahresstatistik\\_Asyl/2006-Jahr-d.pdf](http://www.bfm.admin.ch/fileadmin/user_upload/Themen_deutsch/Statistik/Jahresstatistik_Asyl/2006-Jahr-d.pdf); BFM Asylstatistik März 2007, Quelle: [www.bfm.admin.ch/fileadmin/user\\_upload/Themen\\_deutsch/Statistik/Monatsstatistik\\_Asyl/2007-03-d.pdf](http://www.bfm.admin.ch/fileadmin/user_upload/Themen_deutsch/Statistik/Monatsstatistik_Asyl/2007-03-d.pdf).

karten ausgeben, wenn die Betroffenen dort registriert sind. Für die Ausstellung einer **Identitätskarte** werden Geburtenregister-Auszüge der betreffenden Person und ihres Vaters sowie eine Wohnsitzbescheinigung der Wohngemeinde benötigt. Für die Beschaffung einer **Passes** sind folgende Dokumente erforderlich: Identitätskarte, Geburtenregister-Auszüge der betreffenden Person und des Vaters, Wohnsitzbescheinigung, Arbeitsbescheinigung oder eine Bescheinigung der schulischen oder beruflichen Ausbildungsstätte. Im Ausland braucht es zusätzlich eine Niederlassungsbescheinigung des Aufnahmelandes und eine Bestätigung der konsularischen Registrierung.<sup>71</sup> Gelegentlich verweigern algerische Behörden politisch Oppositionellen oder regierungskritischen Journalisten und Menschenrechtsaktivisten die Ausstellung oder Erneuerung von Pässen oder Identitätsdokumenten.<sup>72</sup>

**Heiratsurkunde** (*Extrait d'acte de mariage*) und **Scheidungsurkunde** (*Extrait de divorce*) sind im Ratshaus (*Baladia*), die Beglaubigung der Scheidung (*Jugement de divorce*) im Zivilgericht (*Greffe du tribunal civil*) erhältlich. Das **Soldbuch** (*Livret militaire*) kann durch ein Schreiben an das Rekrutierungsbüro (*Bureau de recrutement*) und ein Todesschein im Ratshaus (*Baladia*) angefordert werden. Die Art dieser Dokumente ist von Provinz zu Provinz unterschiedlich. Sie können mit Schreibmaschine, oft aber von Hand geschrieben und mit Siegel und Unterschrift des ausstellenden Beamten versehen sein. Fälschungen solcher Dokumente sind selten.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> Länderinformationsblatt, BFF, [www.unhcr.org/home/RSDCOI/3ae6a66fb.pdf](http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/3ae6a66fb.pdf)

<sup>72</sup> US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2006; RSF, 23.11.06, Quelle: [www.rsf.org/article.php3?id\\_article=19150](http://www.rsf.org/article.php3?id_article=19150), Algeria Watch, Les autorités algériennes refusent de délivrer un passeport à Salah-Eddine Sidhoum, 06.06.2004, Quelle: [www.algeria-watch.org/fr/aw/aw\\_ses\\_passeport.htm](http://www.algeria-watch.org/fr/aw/aw_ses_passeport.htm).

<sup>73</sup> Algeria, 04.08.05, Quelle: [travel.state.gov/visa/reciprocity/Country%20Folder/A/Algeria.htm](http://travel.state.gov/visa/reciprocity/Country%20Folder/A/Algeria.htm)